

HÄRTING-PAPER

FOTOGRAFIEREN AUF SPORTVERANSTALTUNGEN - WAS DARF WER?

Chausseestraße 13
10115 Berlin
Tel +49 30 - 28 30 57 40
Fax +49 30 - 28 30 57 44
mail@haerting.de
www.haerting.de

Das Fotografieren auf Sportveranstaltungen ist - abseits von Schachwettkämpfen - eine nicht unerhebliche technische Herausforderung. Es geht darum, den besten Platz zu ergattern, seine Ausrüstung blind zu beherrschen und dann noch im richtigen Moment abzudrücken. Doch welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten eigentlich für Fotografie im Sportbereich?

Unser Papier klärt dabei die zwei für den Fotografen wesentlichen rechtlichen Fragen:

- 1. Wo darf ich fotografieren?**
- 2. Wie darf ich die Bilder verwerten?**

A. Wer kann die Anfertigung von Fotos verbieten?

Wer Fotografen verbieten möchte, bei Sportveranstaltungen zu fotografieren und diese Fotos später zu verwerten, muss Inhaber eines Rechts sein, das durch die Anfertigung und Verwertung der Fotos verletzt wird. In Betracht kommen

- Rechte des Veranstalters (z. B. Hausrecht, Urheberrechte, Wettbewerbsrecht);
- Rechte der fotografierten Personen (Persönlichkeitsrechte oder besser: Bildrechte).

B. Rechte des Veranstalters

Sportveranstaltungen finden in Stadien, Hallen und auf Sportplätzen oder im öffentlichen Gelände, insbesondere auf Straßen und Gewässern statt. Je nach Art der Sportstätte stehen dem Veranstalter unterschiedliche Rechte zu.

I. Fotografieren in Stadien, Hallen oder auf Sportplätzen

Bei Veranstaltungen auf privatem Grund und Boden kann der Eigentümer frei darüber entscheiden, wen er unter welchen Voraussetzungen Zutritt gewährt. Er kann daher den Zutritt unter der Bedingung gestatten, dass nicht oder nur zu privaten Zwecken fotografiert wird. Der Eigentümer kann sogar untersagen, dass Bilder, die gegen seinen Willen auf seinem Grundstück aufgenommen wurden, wirtschaftlich verwertet werden, wenn er dadurch in seiner eigenen wirtschaftlichen Auswertung der Bilder beeinträchtigt wird¹. Diese Befugnisse kann er aus seinem **Hausrecht** herleiten.

Wird ein Gebäude oder ein Gelände für die Veranstaltung von Sportevents gemietet oder gepachtet, überträgt der Eigentümer in dem Nutzungsvertrag in der Regel auch die Berechtigung zur Ausübung des Hausrechts auf den Veranstalter. Dieser kann dann Fotografierverbote oder -einschränkungen mithilfe einer eigenen Hausordnung oder seiner Ticket-AGB festlegen. Dass davon reger Gebrauch gemacht wird, zeigt das Beispiel zweier Nutzer des Berliner Olympiastadions. In den Hausordnungen des Leichtathletikmeetings ISTAF und des Fußballbundesligisten Hertha BSC heißt es:

*Foto und Filmaufnahmen sind lediglich für den privaten Gebrauch erlaubt. Bringen Sie bitte keine großen Kameras mit Objektiven und Stativen mit.
(Hausordnung ISTAF)*

*Private Fotoapparate können zu Heimspielen von Hertha BSC mitgebracht werden. Das Mitbringen von professionellen Kameras ist verboten. Wir weisen darauf hin, dass die Fotos ausschließlich für private Zwecke genutzt werden dürfen. Eine kommerzielle Nutzung sowie die Veröffentlichung der Fotos sind verboten. Filmaufnahmen sind grundsätzlich verboten.
(Hausordnung Hertha BSC)*

Der Veranstalter kann sein Verbotsrecht ausüben, indem er Fotografen ohne Akkreditierung den Einlass verwehrt oder die Fotoausrüstung für die Dauer der Veranstaltung in Verwahrung nimmt. Wird heimlich fotografiert, kann er die spätere Verwertung der Bilder untersagen, da sie unter Verletzung der Bedingungen des Hausrechts hergestellt wurden.

Fazit: Bei Veranstaltungen auf privatem Gelände kann der Veranstalter die Anfertigung von Fotografien beschränken oder gänzlich verbieten, wenn der Fotografierende hierzu das Gelände betreten muss. Wer Bilder der Sportveranstaltung anfertigen und verwerten will, sollte sich daher vorab um eine Akkreditierung kümmern.

II. Fotografieren an öffentlichen Orten

Der Schutz des Veranstalters hat Lücken, wenn die Sportveranstaltung auf öffentlichem Gelände, insbesondere auf Straßen, Plätzen oder Wasserwegen stattfindet.

¹ BGH, Urt. v. 17.12.2010 - V ZR 45/10 „Staatliche Schlösser und Gärten“.

Die Nutzung öffentlicher Flächen für Sportveranstaltungen ist genehmigungspflichtig, da sie über den üblichen Zweck der Nutzung öffentlicher Straßen und Wege (den sog. „Gemeingebrauch“) hinausgeht. Der Veranstalter benötigt eine **Sondernutzungserlaubnis** der zuständigen Behörde². Die Sondernutzungserlaubnis verschafft dem Veranstalter allerdings kein Hausrecht, wie es das Eigentum oder ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis (Miete, Pacht) ermöglichen³. Bei einem Stadtmarathonlauf wie dem Berlin Marathon umfasst die Sondernutzungserlaubnis die Befugnis, eine bestimmte Laufstrecke abzustecken und die sonst öffentlichen Straßen und Wege ausschließlich als Laufstrecke zu nutzen. Darin erschöpft sich die Erlaubnis jedoch. Dem Veranstalter wird nicht gleichzeitig das Recht eingeräumt, den Zutritt und die Nutzung der Strecke und des angrenzenden Areals besonders zu regeln und z. B. durch Absperrungen oder Anbringung von Sichtschutz gegen Unbefugte abzuschirmen.

Damit ist es zulässig, entlang der Laufstrecke Bilder anzufertigen, auch wenn dies zu gewerblichen Zwecken geschieht. Der Veranstalter hat keine Handhabe, dies zu verhindern.

Fazit: Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Gelände besteht kein Hausrecht zugunsten des Veranstalters. Auch aus der Sondernutzungserlaubnis kann der Veranstalter ein solches Recht nicht ableiten. Daher können auf dem Gelände, auf dem das Sportevent stattfindet, Fotografien zu gewerblichen Zwecken angefertigt werden.

III. Urheberrechte des Veranstalters

Werden Kunstwerke oder Gebäude fotografiert und diese Fotografien später verbreitet (z. B. in Katalogen oder auf Internetseiten) können Urheberrechte der Künstler oder Architekten verletzt werden. Hierüber sollte sich der Fotograf bewusst sein, wenn er z. B. Aufnahmen vom Berliner Olympiastadion anfertigt. Allerdings ist nicht jede Architektur urheberrechtlich geschützt, sondern nur, wenn dem Gebäude eine schöpferische Leistung zugrunde liegt. Dies ist bei Allerweltsarchitektur nicht der Fall. Im Gegensatz zum Olympiastadion dürfte daher das Clubhaus eines Tennisvereins meist keinen Urheberschutz genießen.

Anders als Sportstätten können sportliche Darbietungen nicht urheberrechtlich geschützt sein⁴. Ihnen liegt keine geistige schöpferische Leistung zugrunde. Die sportliche Aktion ist nicht planbar, sondern im Wesentlichen vom Zufall abhängig. Dribblings von Lionel Messi sind daher ebenso wenig geschützt wie die Kür beim Eiskunstlauf oder beim Turnen. Damit unterliegen Sportveranstaltungen weitestgehend keinem Urheberschutz⁵.

² In Berlin ist die Sondernutzung in § 11 Abs. 1 Berliner Straßengesetz geregelt (ähnliche Regelungen finden sich auch in den jeweiligen Landesstraßengesetzen der übrigen Bundesländer).

³ LG Magdeburg, Urt. v. 23.03.2006 - Az 7 O 2740/05.

⁴ LG Hamburg, Urt. v. 26.04.2002 - 308 O 415/01

⁵ BGH, Beschluss v. 14.3.1990 - KVR 4/88 - Sportübertragungen

Etwas anderes gilt nur, wenn im Rahmen von Sportveranstaltungen künstlerische Darbietungen stattfinden, etwa bei Eröffnungsveranstaltungen oder Halbzeitshows. Sind diese besonders kreativ gestaltet und treten ausübende Künstler (z. B. Musiker oder Artisten) auf, so steht der daraus resultierende Urheberrechtsschutz der künstlerischen Darbietung in der Regel auch dem Veranstalter zu, sofern er Organisator der Darbietung ist.

Fazit: Sportveranstaltungen selbst sind urheberrechtlich nicht geschützt. Der Veranstalter kann die Anfertigung und Verwertung von Fotografien des sportlichen Geschehens daher nicht unter Berufung auf den Urheberrechtsschutz verbieten. Lediglich künstlerische Darbietungen im Rahmenprogramm der Veranstaltung können urheberrechtlich geschützt sein.

IV. Wettbewerbsrecht

Auch aus wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten kann der Veranstalter die gewerbliche Verwertung von Bildern, die während seiner Veranstaltung aufgenommen wurden, nicht so einfach verbieten. Nach der Rechtsprechung des BGH steht dem Sportveranstalter kein ausschließliches Verwertungsrecht zu⁶. Grund dafür ist, dass durch das UWG nur die Leistung der Organisation und Durchführung des Sportevents geschützt ist, nicht die wirtschaftliche Verwertung. Hiergegen ist der Veranstalter durch die Möglichkeit der Einschränkung der Fotografie durch sein Hausrecht ausreichend geschützt.

Auch aus wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten kann ein Veranstalter die fotografische Verwertung des Events nicht verbieten. Hierbei ist er durch das Hausrecht ausreichend geschützt.

C. Rechte des Abgebildeten

Bei der Sportfotografie geht es hauptsächlich um zwei Dinge: den Sportler im Rahmen der Veranstaltung bei der Erbringung seiner sportlichen Leistung festzuhalten und die Stimmung im Stadion einzufangen. Damit gehören zu den Abgebildeten nicht nur Sportler, sondern auch Trainer, Organisatoren, Schiedsrichter und Zuschauer. Aufnahmen von diesen Personen können ihr verfassungsmäßig garantiertes Persönlichkeitsrecht verletzen. Es handelt sich um das **Recht am eigenen Bild**, welches in § 22 Kunsturhebergesetz (KUrHG) ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben ist.

I. Ausdrückliche Einwilligung

Gemäß § 22 Satz 1 KUrHG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Anders als im Modebereich bei Fotoshootings mit Models wird der Fotograf in der Sportfotografie keine ausdrückliche Einwilligung dieser Personen eingeholt haben. Wie soll er dies auch

⁶ BGH Urt. v. 28.10.2010 - I ZR 60/09 - Hartplatzhelden

bei Großveranstaltungen wie Stadtmarathonläufen oder Ruderregatten bewerkstelligen.

Denkbar ist zwar, dass ein teilnehmender Sportler bereits bei der Anmeldung zur Sportveranstaltung in die Verbreitung seiner Bilder einwilligt. Eine solche Einwilligung gilt dann jedoch nur gegenüber dem, dem sie erteilt wurde, in der Regel also dem Veranstalter oder einem vom Veranstalter eigens beauftragten Fotografen. Bei Zuschauern oder Helfern scheidet diese Möglichkeit jedoch von vornherein aus.

II. Die konkludente Einwilligung

Aber auch ohne ausdrückliche Einwilligung ist es möglich, Fotos von Sportlern und Zuschauern zu machen und zu verwerten. Dies ist der Fall, wenn jemand seinen Willen durch schlüssiges (konkludentes) Verhalten zur Kenntnis bringt. Der klassische Fall in der Fotografie ist das Posen und Lächeln in die Kamera, das den Fotografen erkennen lässt, dass die Person abgebildet werden will. Zwei Voraussetzungen bestehen für eine konkludente Einwilligung:

1. Der Fotografierte muss wissen, dass er fotografiert wird und durch sein Verhalten zum Ausdruck bringen, dass er dies auch wünscht (z. B. das Lächeln in die Kamera). Es genügt nicht, dass er das Fotografieren schlicht duldet.
2. Ferner muss dem Abgebildeten Zweck, Art und Umfang der geplanten Veröffentlichung des Fotos bekannt sein.

Zu der zweiten Voraussetzung gehört neben der Kenntnis des Mediums auch der inhaltliche Zusammenhang, in welchem die Veröffentlichung erfolgen soll. Der Fotograf muss im Zweifel nachweisen, dass der fotografierten Person dies klar gewesen ist. Wird eine Person während einer Sportveranstaltung fotografiert, wird sie davon ausgehen, dass das Bild zur Berichterstattung über die Veranstaltung verwendet werden wird. Eine andere gewerbliche Verwendung - beispielsweise zur kritischen Berichterstattung über Sportfans oder zu Werbezwecken - ist von der Einwilligung nicht gedeckt.

Da der Sportler während des Wettkampfes selten auf Fotografen achten wird, ist seine stillschweigende Einwilligung in der Regel erst abseits des Wettkampfes möglich, z. B. unmittelbar nach Ende eines Fußballspiels oder eines 100m-Laufs oder bei der Siegerehrung.

Fazit: Für die Verwertung von Personenfotos braucht man grundsätzlich die Einwilligung des Abgebildeten. Diese kann ausdrücklich erteilt werden, was in der Sportfotografie jedoch eher selten der Fall sein wird. Der Abgebildete kann aber auch stillschweigend in die Verbreitung seines Bildes einwilligen. Maßgeblich dafür ist, dass er diesen Wunsch erkennen lässt und über Zweck, Art und Umfang der Verwendung informiert ist.

III. Ausnahmetatbestände des § 23 KURhG

In Ausnahmefällen geht es auch ganz ohne Einwilligung der abgebildeten Person. Diese Ausnahmen sind in § 23 Abs. 1 KURhG normiert. Die für die Sportfotografie besonders wichtigen Ausnahmen sollen nachfolgend dargelegt werden.

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Ohne Zweifel ist die Vorschrift des § 23 I Nr. 1 KURhG die in der Praxis **bedeutsamste Ausnahme** von dem ansonsten umfassend geschützten Recht am eigenen Bild. Nach dieser Vorschrift dürfen Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte ohne Einwilligung veröffentlicht werden.

Anwendung findet diese Norm in der Sportfotografie hauptsächlich in der Berichterstattung über das Sportereignis. Hat ein Ereignis tatsächlich öffentliche Relevanz und besteht deshalb ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit, können Personenfotos auch ohne Einwilligung zum Zwecke der Information über das Ereignis verwertet werden. Dabei können nicht nur Sportler abgebildet werden. Es sind auch Fotos des Publikums zulässig, wenn dies für die Berichterstattung notwendig ist.

Eine Einschränkung erfährt diese Ausnahme jedoch dann, wenn die abgebildete Person durch die Veröffentlichung des Bildes in ihrer Privat- oder Intimsphäre verletzt wird. Fotografien der Sportler aus den Umkleidekabinen dürfen deshalb ohne Einwilligung nicht ohne weiteres veröffentlicht werden, selbst wenn an diesen Bildern unter Umständen ein nicht unerhebliches öffentliches Interesse besteht.

2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk erscheinen

Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen, dürfen gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 KURhG ohne Einwilligung des Betroffenen verbreitet werden. Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist, dass eine Person zwar noch erkennbar auf einem Foto abgebildet ist, diese Abbildung aber in der Aufmerksamkeit der Betrachter weitgehend in den Hintergrund tritt. Eine Person ist erst dann unbeachtliches Beiwerk, wenn sie keinen Einfluss auf das Thema des Bildes ausübt. Die Größe der Abbildung der Person ist dabei nicht allein entscheidend. Auch ein kleines Personenbildnis am Rande des Fotos kann die Aufmerksamkeit der Betrachter auf sich ziehen.

Für die praktische Beurteilung, ob § 23 I Nr. 2 KURhG einschlägig ist, bietet sich folgende Kontrollfrage an: Kann die Personenabbildung auch entfallen, ohne dass sich die Aussage und der Charakter des Bildes verändern würde? Dabei erfolgt die Auslegung der Gerichte bezüglich dieser Ausnahmeregelung allerdings sehr streng.

3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben

Einer Einwilligung bedarf es ferner nicht, wenn die abgebildeten Personen Teil einer Versammlung oder vergleichbaren Menschenansammlungen sind (§ 23 I Nr. 3 KURhG). Anderenfalls wären zulässige Aufnahmen von Veranstaltungen mit großen Teilnehmerzahlen praktisch unmöglich, weil vorher die Einwilligung eines jeden erkennbar Abgebildeten eingeholt werden müsste. Die Ausnahmevorschrift setzt voraus, dass es dem Fotografen darum geht, die Veranstaltung selbst repräsentativ abzubilden und nicht einzelne Teilnehmer hervorzuheben. Zwar dürfen Personen auf den Bildern auch im Vordergrund erkennbar sein, soweit sie das Geschehnis prägen, allerdings ist die isolierte Abbildung der einzelnen Person, insbesondere in Form von Close-Ups in der Regel nicht mehr von § 23 I Nr. 3 KURhG gedeckt.

Die Begriffe „Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Vorgänge“ sind weit zu verstehen. Umfasst sind alle Ansammlungen von Menschen, die den kollektiven Willen haben, etwas gemeinsam zu tun. Als „Vorgänge“ im Sinne dieser Vorschrift werden daher auch größere Sportveranstaltungen angesehen. Praktisch bedeutet diese Vorschrift, dass auch Bilder, auf denen die Teilnehmer oder Zuschauer einer Sportveranstaltung abgebildet werden, ohne Einwilligung dieser Personen veröffentlicht werden dürfen, wenn es dem Fotografen darum geht, die Veranstaltung selbst abzubilden, ohne einzelne Personen oder ihre Teilnahme daran betonen zu wollen.

Fazit: Nicht immer muss eine Person in die Verbreitung oder Veröffentlichung ihres Bildnisses einwilligen. § 23 KURhG normiert einige Ausnahmen, bei denen das nicht nötig ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn es ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bildberichterstattung gibt, die abgebildete Person nur als unwesentliches Beiwerk auf dem Bild zu sehen ist, oder der Fotograf die Veranstaltung als solche ohne Heraushebung einer einzelnen Person bildlich festhalten möchte.

Berlin, den 27. September 2011

Ansprechpartner:

HÄRTING Rechtsanwälte
 Fabian Reinholz
 Rechtsanwalt
 Tel.: + 49 30 28 30 57 4 -28
 Fax.: + 49 30 28 30 57 44
 reinholz@haerting.de

HÄRTING Rechtsanwälte
 Robert Golz, LL.M.
 Rechtsanwalt
 Tel.: + 49 30 28 30 57 4 - 83
 Fax.: + 49 30 28 30 57 44
 golz@haerting.de